

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2023/0611**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	07.09.2023			

**Betreff:** Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW bezüglich Ausbau der Erneuerbaren Energien  
hier: Zusammenfassung der Änderungen und Stellungnahme der Stadt Troisdorf

**Mitteilungstext:**

Mit E-Mail vom 21. Juni 2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen die Träger öffentlicher Belange über das Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW informiert und um Stellungnahme bis zum 28. Juli gebeten. Die Unterlagen zum Änderungsverfahren sind unter folgendem Link des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren>.

Der Landesentwicklungsplan ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Ziel der von der Landesregierung am 2. Juni 2023 beschlossenen 2. Änderung ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, das die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche (rund 61.400 Hektar) für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen maßvoll erweitert werden.

Der Landesentwicklungsplan ist in Ziele und Grundsätze gegliedert. Die Grundzüge des Entwurfs zur 2. Änderung des LEP sind die folgenden:

**a) Steuerung von Windenergiebereichen**

- Die Regierungsbezirke werden mit dem Ziel 10.2-2 als Träger der räumlichen Planung für die Windenergievorranggebiete, bzw. Windenergiebereiche (so die Bezeichnung in NRW) bestimmt und der Flächenumfang festgelegt. Windenergiebereiche entsprechen der Bezeichnung Windenergiegebiete des Wind-an-Land-Gesetzes.
- Der Flächenbeitragswert für die Planungsregion Köln beträgt 15.682 ha.
- Der planerische Vorsorgeabstand von Flächen für Windenergieanlagen von 1500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten fällt weg.
- Nach dem LEP-Entwurf sind festgelegte Windenergiebereiche mit Höhenbeschränkungen nicht vereinbar (s. Ziel 10.2-3). Im Regionalplan sollen keine Höhenbeschränkungen vorgegeben werden.

- Um die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen zur Umsetzung deutlich zu unterschreiten, sollen in Nordrhein-Westfalen die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen, d. h. um die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan zu eröffnen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein (s. Grundsatz 10.2-5).
- Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete (Ziel 10.2-6).
- In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden (s. Grundsatz 10.2-7). (Troisdorf weist im Jahr 2021 einen Waldanteil von rd. 28 %, überwiegend in Naturschutzgebieten auf, siehe <https://www.statistikatlas.nrw.de/>)
- Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Sie sollen möglichst nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden (Grundsatz 10.2-9).
- Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen (zu 10 Grundsatz 2-9).
- Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und in den Regionalplänen fortzuschreiben (s. Ziel 10.2-10).
- Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen durch Obergrenzen (max. 15% der Fläche) besonders in den Blick zu nehmen (s. Grundsatz 10.2-11).
- In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen (z.B. Restflächen, Abstandsflächen), um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen

für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden (s. Ziel 10.2.12). Dies ist über die kommunale Bauleitplanung steuerbar.

- Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.
- Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Hierzu sind vom Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziele der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.
- Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.
- Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen (i.d.R. ab 10 ha) Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden (Ziel 10.2-13 – Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum).
- Eine Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum wird vom Land bereitgestellt und ist unter dem o. g. Link zum LEP-Änderungsverfahren abrufbar. Für Troisdorf und Umgebung sind in der Karte keine Flächen dargestellt:

#### **b) Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen**

- Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (immer ab 10 ha anzunehmen, Einzelfallprüfung bei 2 bis <10 ha) ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen (Ziel 10.2-14).
- Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.
- Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden (Erläuterung zu Ziel 10.2-14):

- Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),
- Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder
- Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15).

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind.

- Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen (Ziel 10.2.-15) mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, damit die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit dort erhalten bleibt.
- Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen (Grundsatz 10.2-16), um Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln.

Landwirtschaftlichen Kernräumen sind Bereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.

- Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise
  - geeignete Brachflächen,
  - geeignete Halden und Deponien,
  - geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
  - künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
  - Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden (Grundsatz 10.2-17). Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Ausweisungen an Bundesfernstraßen sind gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen

vorzuziehen.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden.

Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.

- Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen (Grundsatz 10.2-18).

Eine Nutzung soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein – auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung – als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung. Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (ASB und GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist Teil des deutschen Raumordnungssystems. Er wird auf Ebene der Bundesländer (hier NRW) entwickelt, überträgt dabei die Bundesgesetzgebung auf die Landesebene und ist maßgeblich für die direkt darunterliegenden Verwaltungsebenen. Er selbst nimmt die Vorgaben der übergeordneten Bundesraumordnung im Sinne der Anpassung auf. Die Inhalte des Landesentwicklungsplans werden wiederum auf der darunterliegenden Ebene des Regionalplans (hier geltend für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg) weiter konkretisiert. Der Regionalplan ist dann bindend für unsere kommunale Planung wie Flächennutzungsplan und Bebauungspläne. Die Kommunen beziehen im Gegenstromprinzip Stellung zu den übergeordneten Ebenen. Der Regionalplan bildet die zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Schnittstelle zwischen der Landesentwicklungsplanung und der kommunalen Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen.

Da die Ebene des Landesentwicklungsplanes noch vergleichsweise grob ist und auf regionaler Ebene noch weiter konkretisiert wird, ist für die Stadt Troisdorf der Regionalplan als ein ihr direkt übergeordnetes Planungsinstrument die entscheidende Ebene. Im Rahmen des beabsichtigten Verfahrens zur Regionalplanänderung „Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ wird Troisdorf als Kommune wieder beteiligt. Zu gegebener Zeit wird die

Verwaltung den Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz entsprechend in das Verfahren einbinden.

Die Stadt Troisdorf hat im Rahmen der Beteiligung zum LEP eine Stellungnahme eingereicht (siehe Anlage). Grundsätzlich ist die Umsetzung der Bundesgesetzgebung auf der Landesebene nicht zu kritisieren bzw. kann nur zur Kenntnis genommen werden. Die Vorgaben zur Windenergie berühren die Stadt Troisdorf aufgrund der zahlreichen Restriktionen und nur einer geeigneten Teilfläche kaum bzw. nicht negativ (vgl. Potenzialanalyse der Stadtwerke Troisdorf für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen und Windenergieanlagen auf Troisdorfer Stadtgebiet. DS-Nr. 2023/0408). Das Potenzial für Photovoltaikfreiflächenanlagen hingegen ist größer. Hier sind die Inhalte des LEP ebenfalls nicht grundsätzlich zu kritisieren, jedoch teilweise klarstellungsbedürftig und ggf. nachzubessern. Die beigefügte Stellungnahme zielt auf die Flächen ab, die laut o.g. Potenzialstudie in Nachbarschaft zur Kläranlage am Ortsrand zwischen Mülleken, Sieglar und Eschmar liegen. Hier ist laut Studie das Potenzial für eine PV-Freiflächenanlage zum Zwecke einer gesetzlich auferlegten autarken Versorgung der Kläranlage gegeben. Die Flächen wären von der neuen Gesetzeslage betroffen.

Im Übrigen wird für die Stadt Troisdorf die Übertragung der Bundesgesetzgebung und des LEP auf die Ebene des Regionalplans und das zugehörige Verfahren relevanter sein.

Im Auftrag

---

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent